

Die Entwicklung der tierärztlichen Haftung

Einordnung der aktuellen Rechtslage

Olivia-Nathalie Haverkamp¹

¹ Die Autorin ist Fachanwältin für Medizinrecht und berät Ärzte und Tierärzte im Haftungsrecht und Berufsrecht.

Dieser Beitrag stellt die Entwicklung der Tierarzthaftung dar, wobei auf die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der Arzthaftung und der Tierarzthaftung eingegangen wird. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Ankaufsuntersuchung zu richten, bei der es sich um eine weitere Haftungsquelle des Tierarztes handeln kann.

Die Tierarzthaftung hat sich im Laufe der Zeit kontinuierlich weiterentwickelt. Wurde anfangs eine gleiche Behandlung von Humanmedizinern mit Veterinärmedizinern aufgrund der unterschiedlich geschützten Rechtsgüter teilweise abgelehnt [1], ist die Rechtsprechung mittlerweile dazu übergegangen, die Beweisregeln und auch -erleichterungen bezüglich eines etwaigen Behandlungsfehlers in der Arzthaftung auf die Tierarzthaftung anzuwenden [u. a. 2]. Hiervon losgelöst wendet die Rechtsprechung die Regelung des § 630e (Aufklärungspflichtigen) BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) auf die Tierarzthaftung nicht an.

Haftungsgrundlagen

Das seit 2013 kodifizierte Patientenrechtsgesetz findet auf die Behandlungsverträge mit Veterinärmedizinern keine Anwendung. Patienten im Sinne von § 630a Abs. 1 BGB können nur Menschen, jedoch keine Tiere sein [3]. Insofern erfolgt die Haftung eines Tierarztes über die allgemeinen vertraglichen oder deliktischen Haftungsgrundlagen.

Grundsätzlich ist die Behandlung durch einen Tierarzt als Dienstvertrag im Sinne von §§ 611 ff. BGB einzuordnen [4]. Der Erfolg einer Behandlung bei einem lebenden Organismus hängt auch von Faktoren ab, die nur bedingt zu beeinflussen sind. Aus diesem Grund schuldet der Veterinärmediziner nur ein Bemühen, jedoch keinen Erfolg [5]. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Tierarzt eine Ankaufsuntersuchung durchführt (s. u.). Hierbei verpflichtet er sich zur Erstellung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des zu begutachtenden Tieres [6].

Anknüpfungspunkte für eine Haftung im humanmedizinischen Bereich stellen der Behandlungsfehler und die mangelhafte Aufklärung dar. Auch in der Veterinärmedizin existie-

ren beide Haftungsgrundlagen, wobei sich die Zielrichtung der Aufklärung in der Veterinärmedizin von derjenigen der Humanmedizin unterscheidet [7].

Behandlungsfehler

Aus dem Wortlaut des § 630a Abs. 2 BGB ergibt sich im Umkehrschluss, dass ein Behandlungsfehler dann vorliegt, wenn das ärztliche Handeln von dem allgemein anerkannten fachlichen Standard abweicht. Auf die möglicherweise hinter dem medizinischen Standard des jeweiligen Fachgebiets zurückbleibenden sub-



© Alexander Limbach – stock.adobe.com

jektiven Fähigkeiten des jeweils behandelnden Arztes kommt es dabei nicht an [8]. Auch der behandelnde Tierarzt muss sich nach dem objektiven Sorgfaltsmaßstab bewerten lassen. Danach schuldet der Veterinärmediziner eine sorgfältige und gewissenhafte Untersuchung und Behandlung des ihm anvertrauten Tieres unter Einsatz seiner veterinärmedizinischen Kenntnisse und Erfahrungen [9]. Ein Verstoß gegen diesen objektiven Sorgfaltsmaßstab ist daher als Behandlungsfehler in der Veterinärmedizin zu bewerten.

Grober Behandlungsfehler

In der Humanmedizin ist ein Behandlungsfehler als grob zu bewerten, wenn der Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln

oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf [10]. In diesem Fall greift gemäß § 630h Abs. 5 Satz 1 BGB grundsätzlich die **Beweislastumkehr** zwischen der haftungsbegründenden Kausalität und dem Primärschaden ein. Der Arzt kann sich folglich nur entlasten, wenn er den Nachweis erbringt, dass bei ordnungsgemäßer Behandlung der Schaden ebenfalls eingetreten wäre. Diesen Beweis kann er in den seltensten Fällen erbringen.

Ob diese Beweislastumkehr auch in der Veterinärmedizin Anwendung findet, war eine Zeitlang umstritten. Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat im Jahre 2008 ausgeführt, dass Beweisregeln für die humanmedizinische Haftung wegen eines groben Behandlungsfehlers in der Tierarzthaftung keine Anwendung finden [1]. Es existiere kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung einer tierärztlichen Fehlbehandlung mit einer sonstigen Eigentumsverletzung. Auch in diesem Fall müsse der Eigentümer die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden nachweisen.

Diese Entscheidung wurde in der Literatur zu Recht kritisiert und blieb eher eine einzelne Meinung. Auch der Veterinärmediziner ist verpflichtet, die Behandlung des Tieres entsprechend der tierärztlichen Kunst durchzuführen [11]. Bereits 1977 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Vergleichbarkeit zwischen der Tätigkeit eines Tierarztes und eines Humanmediziners konstatiert [12]. Die Ausübung des tierärztlichen Heilberufs stimme in Bezug auf Heilung und Erhaltung eines lebenden Organismus mit der Humanmedizin überein. In der Konsequenz nimmt der Großteil der Rechtsprechung an, dass die Beweisregeln der Humanmedizin auch auf die Veterinärmedizin anzuwenden sind [u. a. 13]. Wenn der Humanmediziner eine Beweislastumkehr gegen sich gelten lassen müsse, weil er aufgrund eines grob fehlerhaften ärztlichen Verhaltens die Bandbreite der für die Schädigung in Betracht kommenden Ursachen gerade durch diesen Fehler besonders erweitert habe, seien diese Grundsätze auch auf einen Tierarzt anzuwenden, der ebenfalls gegen den Standard in grob fehlerhafte Weise verstoßen habe [u. a. 14].

Dies gelte auch für die unterlassene Befunderhebung und die damit einhergehende Beweislastumkehr [2]. Eine unterlassene Befunderhebung liegt dann vor, wenn sich bei der gebotenen Abklärung der vorliegenden Symptome mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein reaktionspflichtiger Befund ergeben hätte, die Nichtreaktion auf diesen Befund sich als grob fehlerhaft dargestellt hätte und der Fehler generell geeignet ist, den Schaden zu verursachen [u. a. 15]. In einem Revisionsverfahren, bei dem sich der beklagte Tierarzt gegen die Anwendung der Beweislastumkehr aufgrund einer unterlassenen Befunderhebung wehrte, bekräftigte der BGH die obergerichtlich festgestellten Grundsätze [2]. Danach habe der Tierarzt, der eine gebotene Untersuchung unterlassen hat, gegen die anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst verstoßen. Dies habe die Aufklärung des Geschehens und dadurch die Beweisnot aufseiten des Geschädigten vertieft.

Aufklärungsfehler

Zielrichtung der Aufklärung

Voraussetzung für eine Maßnahme in der Humanmedizin ist die vollständige Aufklärung über sämtliche Risiken und Alternativen (vgl. § 630e Abs. 1 BGB). Erst in Kenntnis aller maßnahmenspezifischen Umstände kann der Patient frei von Willensmängeln wirksam in die Maßnahme einwilligen [16]; die Aufklärung dient dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten [17].

Einer solch weitgehenden Aufklärung bedarf es in der Veterinärmedizin nicht. Bereits 1980 entschied der BGH, dass ausschließlich wirtschaftliche Erwägungen entscheidungserheblich seien, wobei der materielle oder ideelle Wert des Tieres maßgeblich sein könnten [7]. Es genüge bereits der Auftrag des Tierhalters, um den Eingriff zu rechtfertigen [18]. Infolgedessen seien die Beweislastregeln der Humanmedizin hinsichtlich der Aufklärung auf die Tierarzthaftung nicht anwendbar. Diese Auffassung wurde in einer aktuellen Entscheidung des OLG Dresden nochmals bestätigt [19]: Die Grundsätze über Art und Umfang der humanmedizinischen Aufklärung seien auf die tierärztliche Aufklärung nicht anzuwenden.

Art und Umfang der Aufklärung

In der Humanmedizin muss der Arzt im Falle eines Haftungsprozesses beweisen, dass die erfolgte Aufklärung vollständig und ausreichend war. In einem Tierarzthaftungsprozess obliegt die Beweislast dem klagenden Tierhalter. Allerdings muss auch der Tierhalter über sämtliche Risiken, Alternativen und Erfolgchancen aufgeklärt werden, andernfalls verletzt der Tierarzt seine allgemeinen vertraglichen Beratungspflichten. Die schuldhaft Verletzung einer solchen Beratungs- bzw. Aufklärungspflicht kann einen vertraglichen Schadensersatzanspruch zugunsten des Tierhalters aus-

lösen [7]. Auch die Neufassung von § 90a BGB (Definition des Begriffs „Tiere“) ändere an dem Umfang der Aufklärungspflichten nichts. Zwar erhalte der Tierschutz durch diese Norm eine höhere Bedeutung, sie ändere jedoch nichts an dem Status des Tieres als Rechtsobjekt.

In einem speziellen Fall schlussfolgerte das OLG Koblenz [20], dass durch das Fehlen einer ausreichenden Aufklärung die Einwilligung zur Maßnahme unwirksam sein könne, wenn der Tierarzt grundlegende Informationen über erhebliche Risiken verschweige, die sich durch die Wahl einer anderen Maßnahme minimieren ließen. Wenn nicht festgestellt werden könne, dass ein Zwischenfall bei der Wahl der alternativen Behandlungsmethode nicht eingetreten wäre, scheidet eine Einstandspflicht des Tierarztes allerdings aus. In einem solchen Fall fehle es an der Kausalität des Aufklärungsmanagements für den eingetretenen Schaden.

Auch das OLG Köln entschied 2018, dass es einer mündlichen Aufklärung, wie sie in § 630e Abs. 2 BGB gefordert wird, im Rahmen der tierärztlichen Behandlung nicht bedürfe [21]. Die Norm sei weder unmittelbar noch mittelbar auf die Veterinärmedizin anwendbar, eine schriftliche Aufklärung sei somit völlig ausreichend. In dem verhandelten Fall war für das Gericht auch nicht zu erkennen, dass sich der Tierhalter gegen die indizierte Maßnahme entschieden hätte, wenn ihm die Risiken dieser Maßnahme zusätzlich mündlich erläutert worden wären.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufklärung ist jedoch, dass dem Tierhalter die maßnahmenimmanenten Risiken zutreffend dargestellt werden. Auch bei der tierärztlichen Aufklärung müsse der Tierarzt keine Prozentangaben hinsichtlich der Risiken mitteilen. Wenn aber solche Angaben erfolgten, so dürften sie bei dem Tierhalter nicht den irreführenden Eindruck erwecken, dass sich ein nur peripher erwähntes Risiko viel seltener verwirklichte als ein breit dargestelltes Risiko, obwohl die Wahrscheinlichkeit für einen Eintritt der beiden Risiken in etwa gleich hoch sei [22]. In diesem Fall haftet der Tierarzt wegen unzureichender bzw. irreführender Aufklärung.

Haftung aufgrund einer fehlerhaft durchgeführten Ankaufsuntersuchung

Besonders hervorzuheben ist die Tierarzthaftung bei der Ankaufsuntersuchung, die in der Praxis v. a. bei dem Verkauf von Pferden relevant ist. Bei der Ankaufsuntersuchung handelt es sich um einen Werkvertrag [23]. Der Tierarzt verpflichtet sich zur Durchführung der Ankaufsuntersuchung, an deren Ende der zutreffende Gesundheitszustand des Pferdes abgebildet sein soll. Unterläuft ihm hierbei ein Fehler, so ist die gutachterliche Bewertung gemäß § 633 BGB mangelhaft. Dem Käufer als Besteller

stehen sämtliche Rechte aus § 634 BGB zu, insbesondere auch der Schadensersatzanspruch gemäß § 634 Nr. 4 BGB.

Wenn es also zum Kauf kommt und sich im Nachgang herausstellt, dass der Tierarzt einen unzutreffenden Befund erstellt hat, so haftet der Tierarzt. Diese Haftung ist unabhängig von einer etwaigen Haftung des Verkäufers auf Ersatz des Schadens, der dem Käufer dadurch entstanden ist, dass er das Pferd aufgrund des fehlerhaften Befundes erworben hat [6]. Hierzu gehört als Mindestschaden der Kaufpreis des Pferdes Zug-um-Zug gegen Rückübergang des Pferdes. Darüber hinaus kann auch Ersatz für die als nutzlos erwiesenen Aufwendungen verlangt werden [24].

Nach der ständigen Rechtsprechung stehen die Haftung des Verkäufers und diejenige des Tierarztes im Gleichrangigkeitsverhältnis nebeneinander [6]. Den Käufer treffe grundsätzlich im Verhältnis zum Tierarzt keine Schadensminderungspflicht, indem er zuerst den Tierarzt und nicht den Verkäufer für das mangelhafte Pferd in Anspruch nehme. Es stehe dem Gläubiger frei, welchen Gesamtschuldner er in Anspruch nehme [6].

Dieses Ergebnis ist insofern beachtenswert, als der Verkäufer dem Käufer eine mangelhafte Sache – namentlich das Pferd – verkauft. Man könnte also annehmen, dass der Verkäufer somit näher am Schadensgeschehen steht [25]. Auch liegen unterschiedliche Hauptleistungen vor: Der Verkäufer schuldet die Lieferung einer mangelfreien Sache, der Tierarzt hingegen die Erstellung eines fehlerfreien Gutachtens. Aus diesem Grund scheidet eine Gleichstufigkeit aus [u. a. 26]. Dieser Rechtsauffassung hat der BGH eindeutig widersprochen. Sowohl der Verkäufer als auch der Tierarzt haften für ihre jeweilige Pflichtverletzung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, die jeweils zu demselben Vermögensnachteil bei dem Käufer geführt haben. Insoweit werde ein inhaltsgleiches Gläubigerinteresse befriedigt. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der Tierarzt die eigentliche Ursache zum Pferdekauf mit seiner fehlerhaften Ankaufsuntersuchung gesetzt habe [27].

Um eine solche Haftung zu vermeiden, bliebe allein eine etwaige Haftungsbeschränkung. Allerdings hat das OLG Hamm mit Urteil vom 05.09.2013 eine Haftungsbeschränkung als unwirksam bewertet, wenn die verwendete Klausel wesentliche Pflichten („Kardinalpflichten“), so einschränkt, dass das Ziel des Vertragszweckes gefährdet ist [28]. Eine generelle Haftungsbeschränkung auf grobes Verschulden, ohne nach einzelnen Pflichten zu differenzieren, sei unzulässig. Eine so weitreichende Einschränkung gefährde die Erreichung des Vertragszweckes, da der fehlerhaft handelnde Tierarzt seine Hauptleistungspflichten ohne großes Haftungsrisiko für ihn vernachlässigen dürfe.

Haftungshöhe

Die Haftung aus einer fehlerhaften tierärztlichen Behandlung kann sich wie oben dargestellt nur auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz beschränken. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem Wert des Tieres und der Wertminderung durch die fehlerhafte tierärztliche Behandlung [29]. Insbesondere bei Pferden können daher leicht Beträge im fünfstelligen Bereich ausgerechnet werden [29]. Das OLG München hat in einem aktuellen Fall um ein wertvolles Turnierpferd sogar einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 250000,00 € zugesprochen und damit ein Urteil des Landgerichts München bestätigt [30] (s. S. 495 in diesem Heft). Der Tierarzt wurde zur Zahlung der Summe aufgrund eines Aufklärungsversäumnisses verurteilt.

Aber auch der Ersatz von nutzlosen Aufwendungen ist erstattungsfähig. Hierunter fallen Unterbringungskosten, aber auch Tierarztkosten. Wenn diese Kosten über einen längeren Zeitraum angefallen sind, können auch diese Schadenspositionen deutlich spürbar sein.

Aus diesem Grund sollte auch der Veterinärmediziner für ausreichenden Versicherungsschutz Sorge tragen. Ein solcher Versicherungsschutz ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Muster-Berufsordnung für Tierärzte. Danach sind Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern. Andernfalls haften sie persönlich für etwaige Schäden.

Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass auch die Rechtsprechung der Tierarzthaftung durch die Gerichte fortgebildet worden ist. Wie zuvor das Patientengesetz handelt es sich bei der Tierarzthaftung überwiegend um Richterrecht, wobei die Grundsätze der Humanmedizin hinsichtlich des Behandlungsfehlers nahezu uneingeschränkt auf die Veterinärmedizin anwendbar sind. Etwas anderes ergibt sich im Rahmen der Aufklärung. Hier unterscheidet sich die Humanmedizin von der Veterinärmedizin bereits in den jeweiligen Zielrichtungen. Dennoch kann eine unzureichende Aufklärung auch im tierärztlichen Bereich Schadensersatzansprüche auslösen. Eine Besonderheit stellen Behandlungen mit Erfolgsbezogenheit, namentlich die Ankaufsuntersuchung, dar. In allen Fällen gilt es für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Andernfalls haftet man persönlich für etwaige Fehler. Da die geltend gemachten Schadenspositionen schnell hohe Beträge erreichen können, ist eine umfassende Haftpflichtversicherung für die tierärztliche Tätigkeit unerlässlich.

Literatur:

- [1] OLG Koblenz, Beschluss vom 18.12.2008 – 10 U 73/08.
- [2] BGH, Urteil vom 10.05.2016 – VI ZR 247/15.
- [3] Bundestags-Drucksache 17/10488, S. 18.
- [4] Spickhoff A (2018): Spickhoff A: Medizinrecht, 3. Aufl., § 630a BGB, Rn. 14.
- [5] Adolphsen J (2013): in Terbille M, Clausen T, Schroeder-Printzen J: Münchener Anwalts-handbuch Medizinrecht, 2. Aufl., § 16, Rn. 44.
- [6] BGH, Urteil vom 26.01.2012 – VII ZR 164/11.
- [7] BGH, Urteil vom 18.03.1980 – VI ZR 39/79.
- [8] BGH, Urteil vom 06.05.2003 – VI ZR 259/02.
- [9] BGH, Urteil vom 12.04.1983 – VI ZR 197/81.
- [10] BGH, Urteil vom 25.10.2011 – VI ZR 139/10.
- [11] Baur R (2010): in VersR, 61: 406.
- [13] BGH, Urteil vom 15.03.1977 – VI ZR 201/7.
- [14] U. a. OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 01.02.2011 – 8 U 118/10.
- [15] U. a. OLG Hamm, Urteil vom 21.02.2014 – 26 U 3/11.
- [17] U. a. BGH, Urteil vom 24.02.2015 – VI ZR 106/13.
- [19] BGH, Urteil vom 19.10.2010 – VI ZR 241/09.
- [20] BGH, Urteil vom 15.03.2005 – VI ZR 313/03.
- [22] KG Berlin, Urteil vom 24.02.2005 – 20 U 31/04.
- [23] OLG Dresden, Urteil vom 15.01.2019 – 4 U 1028/18.
- [25] OLG Koblenz, Urteil vom 24.10.2012 – 5 U 603/12.
- [26] OLG Köln, Beschluss vom 05.09.2018 – 5 U 26/18.
- [27] OLG München, Urteil vom 21.12.2016 – 3 U 2405/16.
- [30] OLG Hamm, Urteil vom 11.04.1995 – 24 U 134/94.
- [28] Sprau H (2016): in Palandt BGB, 76. Aufl., Einf. v. § 631, Rn. 18.
- [33] OLG Schleswig, Urteil vom 23.06.2011 – 13 U 22/10.
- [34] U. a. OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.12.1997 – 11 U 16/97.
- [35] BGH, Urteil vom 22.12.2011 – VII ZR 7/11.
- [36] OLG Hamm, Urteil vom 05.09.2013 – 21 U 143/12.
- [37] OLG Brandenburg, Urteil vom 26.04.2012 – 12 U 166/10.
- [39] OLG München, Urteil vom 09.01.2020 – 1 U 3011/19.

Anschrift der Autorin

Olivia-Nathalie Haverkamp



Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht, Bergmann und Partner Rechtsanwältinnen PartmbB, Josef-Schlichter-Allee 38, 59063 Hamm, Tel. +49 2381 97235-21, info@bergmannpartner.com